

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 13 (1921)

**Heft:** 7

  

**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schafungskongress die Beiträge erhöht wurden, hat das Bundeskomitee die Verpflichtung übernommen, wo Subventionen angezeigt sind, diese allein zu tragen. Nach wie vor gilt jedoch der Grundsatz, dass die Sekretariate sich selbst erhalten müssen und Beihilfen nur im Ausnahmefall geleistet werden. Das wird nicht immer genügend beachtet. Es werden auch Sekretariate, die nur lokalen Zwecken dienen, grundsätzlich nicht subventioniert. Die Gewerkschaften am Ort müssen solche Institutionen aus eigenen Mitteln unterhalten. Würde man anders verfahren, so könnte man mit Grund kein einziges Subventionsgesuch unberücksichtigt lassen. Für das Jahr 1921 erhalten Subventionen: Tessin 3000 Fr., Graubünden 1200 Fr., Baselland 1500 Fr. und Glarus 500 Fr. Die Subvention für den Tessin ist so hoch bemessen wegen der Ablegenheit und den schwierigen Sprachverhältnissen. Die andern Sekretari-

ariate kämpfen infolge geringer Mitgliederzahlen mit Geldnot.

Erfreulicherweise ist es nun auch in der welschen Schweiz gelungen, Arbeitersekretariate zu errichten, die sich selber erhalten. Dem guten Beispiel des Jura sollte aber auch der Genfersee folgen. Wir haben dort die beiden grossen Städte Lausanne und Genf, von denen es bisher noch keine zu einem eigenen Sekretariat gebracht hat. Die Frage wird seit Jahren «geprüft». Die Prüfung wird allerdings so lange nichts nützen, als man sich nicht zu der Erkenntnis durchringt, dass ein Sekretariat ohne einen Monatsbeitrag von 20 Rp. pro Mitglied nicht realisierbar ist.

Im übrigen ist es klar, dass jetzt im Stadium der Wirtschaftskrise die Errichtung von neuen Sekretariaten nicht opportun ist.

### Die lokalen Arbeitersekretariate.

Ort	Gründungs-jahr	Zahl der Mitglieder 1921	Zahl der Sekretäre	Beitrag pro Mitglied und Monat	Subventionen		Besoldung der Sekretäre	
					Staat	Gemeinde	Bei der Errichtung	jetzt
Basel . . . . .	1900	20,000	3	Cts. 7, 5—15	5000	—	2200	6000—6600
Bern . . . . .	1890	12,500	2	10—20	—	4000	2000+2600	7000
Biel . . . . .	1920	7,500	1	15 <sup>1</sup>	—	—	6000	6000
Brugg (kantonal aargauisches) . . . . .	1907	10,000	1	7	3000	—	2400	6000
Chaux-de-Fonds . . . . .	1920	7,500	1	10	—	5000	6000	6100
Chur (kantonal graubündnerisches) . . . . .	1911	1,830	1	10	1000	800	2400	5000
Frauenfeld (kantonal thurgauisches) . . . . .	1908	7,000	2	40—150	2000	2500	2800	5600+6600
Glarus (kantonales) . . . . .	1918	740	1	25	—	—	1920	4800
Liestal (Baselland) . . . . .	1920	2,100	1	15	2000	—	5000	6000
Lugano (kantonal tessinisches) . . . . .	1901	ca. 5,000	2	20	1000	—	1800	4500+4800
Luzern . . . . .	1905	5,200	1	15—20 <sup>2</sup>	600	—	2600	5800
St. Gallen . . . . .	1901	1,800	1	5—20 <sup>3</sup>	—	1000	3300	6000
Schaffhausen . . . . .	1903	4,500	1	3	3000	2350	3000	5700
Solothurn (kantonales) . . . . .	1917	10,000	3	— <sup>4</sup>	7500	200	3300	6000
Winterthur . . . . .	1900	10,000	2	20—25 <sup>5</sup>	2200	5200	2600	7200
Wetzikon (Zürcher Oberland) . . . . .	1918	3,600	1	25	2828	2800	4500	6600
Zürich . . . . .	1897	22,000	4	15	5535	9400	2800	6000—7200

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Arbeiterunion bezahlen pro Monat 15 Cts., die Mitglieder des Gemeinde- und Staatsarbeitervereins, der an das Sekretariat die gleichen Anrechte hat wie die Union, bezahlen pro Monat 1 Fr. <sup>2</sup> Gewerkschafter 15 Rp., Parteimitglieder 20 Rp. <sup>3</sup> Männliche 20 Rp., weibliche 5 Rp. <sup>4</sup> Das Gewerkschaftskartell bezahlt jährlich 3000 Fr. <sup>5</sup> Parteimitglieder 20 Rp., Gewerkschafter 25 Rp.

### Aus schweizerischen Verbänden.

**Bekleidungsarbeiter.** In Zürich traten am 29. April d. J. auf Einladung des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe die Vertreter der *Bekleidungsarbeiter* und der *christlichen Bekleidungsbranche* mit den Vertretern der Unternehmer zu einer Besprechung über den neuen Tarifvertrag zusammen. Diese erste Zusammenkunft hatte mehr orientierenden Charakter und führte zu keinem positiven Ergebnis. Bei einer zweiten Besprechung, die am 8. Mai ebenfalls in Zürich stattfand, gelangte man nach eingehender Diskussion zum Abschluss der folgenden Vereinbarung, die von den Vertretern aller beteiligten Verbände unterzeichnet wurde: Der am 31. März abgelaufene Tarifvertrag wird für die Dauer seines Weiterbestehens mit der christl. Bekleidungsbranche, d. h. bis zum 4. Oktober 1921, verlängert. Der im Jahr 1919 vor dem zürcherischen Regierungsrat abgeschlossene Lokaltarif wird ebenfalls bis zum gleichen Datum verlängert, d. h. die obigen Verträge laufen am 4. Oktober ohne weitere Kündigung für alle drei Verbände ab. Die drei Verbände ma-

chen sich zur Pflicht, bis zum 4. Oktober einen neuen Vertrag zu vereinbaren unter Berücksichtigung der von den Arbeitgebern eingereichten Grundlagen, ergänzt durch die Anträge der Arbeitnehmer. Bis dahin dürfen von keiner Partei weder Abänderungen der Kreiseinteilung noch der Lohnansätze beantragt werden. Alle drei Verbände verzichten darauf, diese Vereinbarung einer Urabstimmung zu unterbreiten.

**Holzarbeiter.** Bekanntlich hatte der Schweiz. Holzarbeiterverband beim Schiedsgericht Klage auf eine Lohnerhöhung von 20 Cts. eingereicht. Demgegenüber hatten die Meister ihrerseits eine Lohnreduktion von 20 Cts. gefordert. Am 21. Mai tagte nunmehr in Zürich das Schiedsgericht, das sich aus drei Neutralen (Dr. Wetter, St. Gallen; Oberrichter Fröhlich, Bern, und Prof. Poirier-Delay, Montreux), aus drei Vertretern der Meister (Schaffer, Burgdorf; Kalt, Bern; Siegrist, Winterthur) und aus drei Vertretern der Arbeiter (Halmer, Kopp und Reichmann) zusammensetzte. Nach eingehenden Auseinandersetzungen fällt das Schiedsgericht den folgenden Schiedspruch: 1. Die Klage des Holzarbeiterverbandes wird abgewiesen. 2. Die Klage des Schreinermeisterverbandes wird teilweise gutgeheissen, und

es ist an allen Orten des Vertragsgebietes, wo die letzte Lohnerhöhung von 8 Rp. im Herbst ausbezahlt wurde, eine Lohnreduktion von 10 Rp. pro Stunde vorzunehmen. 3. Diese Lohnreduktion tritt vier Wochen nach Fällung dieses Schiedspruches in Kraft. 4. Die Kosten des Verfahrens fallen zu drei Viertel zu Lasten der Arbeiter und zu ein Viertel zu Lasten der Meister.

**Textilarbeiter.** Am 12. Mai fand in der Firma *Rud. Hegmann A.-G.*, Strohflechtere in Aarau, in der Abteilung Spulerei, wegen Lohn und Akkordreduktionen ein *Teilstreik* statt. Zu dessen Ausbruch hatte auch die Tatsache Anlass gegeben, dass die Firma in jener Abteilung die Arbeit im Akkord berechnete, ohne der Arbeiterschaft davon Mitteilung zu machen, was zur Folge hatte, dass die Arbeiterinnen ihren Stundenlohn nicht erreichten. Da die Firma *garantierte*, dass für die im Akkord verrechnete Arbeit der Stundenlohn ausbezahlt werden sollte, wurde aber die Arbeit am gleichen Tage wieder aufgenommen. Ueber die übrigen Reduktionen wurde am 17. Mai verhandelt, ohne dass indes die Firma sich herbeiliess, auf die Reduktionen zurückzukommen; sie war dagegen bereit, in andern Punkten Konzessionen zu machen. Die Arbeiterschaft lehnte die Offerten der Firma einstimmig ab, worauf die Firma vorschlug, die Angelegenheit einem verbindlichen Schiedspruch des staatlichen Einigungsamtes zu unterwerfen.

Die Arbeiterschaft ging auf diesen Vorschlag ein, und das Einigungsamt schlug den Parteien nach längerer Beratung folgende Einigungsbasis vor: Die von der Firma bezahlten Löhne entsprechen in der Tat nicht den Verhältnissen. Das liege immerhin in der Natur der Strohindustrie; es wäre aber wünschenswert, wenn die Herren Fabrikanten eine Besserung herbeiführen könnten. Allerdings sei auf die Exportverhältnisse Rücksicht zu nehmen, und das Einigungsamt schlage deshalb den Parteien vor, die bis zur Stunde erfolgten Reduktionen je zur Hälfte zu übernehmen, d. h. die Firma bezahlt vom laufenden Zahltag an die Hälfte der vorgenommenen Abzüge auf allen Stundenlöhnen und Akkordansätzen nach. Die Reduktionen betragen durchschnittlich auf den Stundenlöhnen 7% und auf den Akkordansätzen 13%.

Diese Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31. Juli d. J. und kann von jenem Zeitpunkt an von jeder Partei auf 14 Tage gekündigt werden.

**Aargauisches Gewerkschaftskartell.** Das aargauische Gewerkschaftskartell veröffentlicht soeben seinen Tätigkeitsbericht über die Jahre 1919/20, dem wir die folgenden Angaben entnehmen:

Auch die Frequenz des aargauischen Arbeitersekretariats nimmt beständig zu. Im Jahr 1919 betrug die Gesamtzahl der Auskunftsuchenden 2989 Personen, im Jahr 1920 waren es deren 3192. Davon waren 1919 1590 Organisierte und 1399 Unorganisierte; 1920 waren es 1920 Organisierte und 1279 Unorganisierte. Von den Konsultationen betrafen 1920: 804 den Arbeits- und Dienstvertrag (1919: 728), 720 Unfälle (727); 725 Rechtsachen (789); 940 allgemeine Fragen (704).

Ausserdem wurde in beiden Jahren eine grosse Anzahl von Lohnbewegungen und Streiks durchgeführt, die in den meisten Fällen mit einem wenigstens teilweisen Erfolg endigten.

**Die Arbeiterunion Basel** veröffentlicht einen 48 Seiten starken Bericht über ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. Dezember 1920. Die Organisation umfasste Ende 1920 23,835 Mitglieder (davon 3552 Frauen) gegen 22,577 im Vorjahr.

Einer Zusammenstellung über Lohnbewegungen und Streiks entnehmen wir folgende Angaben: Die Zahl der Bewegungen belief sich auf 122, die sich über 819

Betriebe mit 19,344 Beschäftigten erstreckten. Dazu kamen noch 20 Textilarbeiterbewegungen ausserhalb Basels in 12 Betrieben mit 1205 Beschäftigten, die von Basel aus geleitet wurden. Dabei wurden erreicht: In 903 Betrieben für 16,435 Beschäftigte eine durchschnittliche Lohnerhöhung pro Person und Woche von Fr. 7.50; ferner wurde in einigen Fällen eine Arbeitszeitverkürzung von  $1\frac{1}{4}$  bis 12 Stunden und bezahlte Ferien in der Dauer von 2 bis 18 Tagen erreicht.

Die Rechtsauskunftsstelle erteilte im Berichtsjahr 4089 Auskünfte an 3547 Personen. Davon betrafen 843 den Dienstvertrag, 411 die Kranken- und Unfallversicherung, 403 das Mietrecht, 710 Niederlassungs-, Ausweisungs- und Einbürgerungsfragen, 702 Arbeitslosen- und andere Unterstützungen und 1020 sonstige Angelegenheiten.

Referate wurden 162 vermittelt (gegen 57 im Vorjahr); die Zahl der von der Bibliothek ausgeliehenen Bücher betrug 4015 (3198).

**Arbeiterunion Zürich.** Soeben erscheint der Bericht der Arbeiterunion Zürich für das Jahr 1920. Der Mitgliederbestand weist eine geringe Abnahme auf; während das *Gewerkschaftskartell* am 31. Dezember 1919 21,980 Mitglieder zählte, waren ihm am 31. Dezember 1920 nur mehr 20,699 Personen angeschlossen. Davon waren 18,099 Männer und 2570 Frauen.

Die Einnahmen beliefen sich im Berichtsjahr auf 62,536 fr. (davon 24,573 aus Beiträgen und 16,945 aus Subventionen), die Ausgaben auf rund 60,000 Fr. (davon für Verwaltung 27,544 Fr.)

Die Arbeitskammer (Auskunftserteilung) weist eine Frequenz von 4831 Klienten auf, die für 6229 Fälle 15,023 Audienzen nötig machten. Von den Audienzen betrafen 3798 Lohnfragen, 2816 Kündigungen, 1296 Forderungen aus diversen Titeln und 1126 Unfall- und Haftpflicht, die übrigen andere rechtliche Angelegenheiten.

Von der Bibliothek wurden im Berichtsjahr 30,144 Bände ausgeliehen, d. h. 8356 Bände weniger als im Vorjahr, eine Erscheinung, die nicht zuletzt auf die Krise und auf die verworrene politische Lage zurückzuführen sein dürfte.

Ausserdem enthält der Bericht mehrere Zusammenstellungen über die Arbeitsbedingungen der zürcherischen Arbeiterschaft in den Jahren 1914 und 1920 sowie über die Preise der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in den Jahren 1914 und 1920. Der Jahresbericht der sozialdemokratischen Partei, der mitten in den Wirren der Parteispaltung wohl kaum objektiv hätte verfasst werden können, fiel weg. Im nächsten Jahr soll dann ein Bericht geschrieben werden, der beide Jahre umfasst.

**Die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (V. S. A.)** veröffentlicht soeben ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 1920. Der Vereinigung gehörten Ende 1920 folgende Verbände an: Der *Schweiz. kaufmännische Verein* (107 Sektionen 29,367 Mitgliedern), der *Schweiz. Werkmeisterverband* (82 Sektionen mit 7259 Mitgliedern), die *Union Helvetia* (54 Sektionen mit 6502 Mitgliedern), der *Schweiz. Technikerverband* (25 Sektionen mit 2716 Mitgliedern), der *Schweiz. Bankpersonalverband* (13 Sektionen mit 5000 Mitgliedern), die *Technische Gesellschaft Baden* (350 Mitglieder), der *Verband schweizerischer Angestelltenvereine der Maschinenindustrie und verwandten Industrien* (11 Sektionen mit 2567 Mitgliedern), der *Bund technischer Angestellten der Schweiz* (14 Sektionen mit 1106 Mitgliedern) und der *Schweiz. Polierverband* (315 Mitglieder).

Ein längerer Abschnitt des Berichts ist der sozialpolitischen Tätigkeit gewidmet (Vertretungen der V.

S. A. in den eidg. Kommissionen, Preisabbau, Gesamtarbeitsverträge, Ordnung des Arbeitsverhältnisses, Vorlagen der internationalen Arbeitskonferenz in Washington, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitslosenfürsorge usw.).

Die Einnahmen der Vereinigung betragen im Berichtsjahr 16,316 Fr., die Ausgaben 15,804 Fr.; das Vermögen belief sich auf 8214 Fr.



## Sozialpolitik.

**Abbau der Arbeitslosenunterstützung?** Die Anträge des Gewerkschaftsbundes betreffend Verbesserung der Arbeitslosenfürsorge, speziell handelte es sich um die Aufhebung der Skala im Art. 8 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 und um die Ausrichtung der vollen Unterstützung bei Teilarbeitslosigkeit, fanden vor den Augen der kantonalen Regierungen keine Gnade, und der Bundesrat selber brauchte nicht viel Ueberwindung zur Ablehnung derselben. Eine andere Sache dürfte es sein mit der Umfrage, die jetzt bei den kantonalen Regierungen ins Werk gesetzt wird.

Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement stellt die folgenden Fragen:

1. Befürworten Sie eine *Herabsetzung der Maximalansätze* für die Arbeitslosenunterstützungen?
2. Wenn ja, in welchem Masse? Oder welche Neuordnung schlagen Sie vor?
3. Befürworten Sie eine *Verlängerung der Unterstützungsdauer*?
4. Wenn ja, in welchem Umfang? Oder welche Neuordnung schlagen Sie vor?
5. Haben Sie weitere Anregungen für eine evtl. Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 zu machen? Wenn ja, welche?

Das Volkswirtschaftsdepartement hat uns zwar unterm 27. April mitgeteilt, dass unsern Anträgen vom 28. Dezember 1920 (Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung) nicht stattgegeben werden könne, da der genannte Bundesratsbeschluss *das Ergebnis einer gegenseitigen Verständigung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden* sei; das hindert es aber nicht, heute ohne diese beiden angeblichen Kontrahenten — die Unternehmer und die Arbeiter — zu befragen, ganz einfach den Kantonsregierungen eine Reihe von Fragen vorzulegen, die auf eine *Verschlechterung* des Bundesratsbeschlusses hinzielen. Wie die Antworten ausfallen, darüber sind wir nach der gemeinsamen Sitzung, die seinerzeit mit den Kantonsregierungen stattgefunden hat, gar nicht im Zweifel, und es hätte sich das Volkswirtschaftsdepartement die Mühe des Rundschreibens sparen können. Wir betonen aber heute schon, dass sich die Arbeiterschaft mit einer Reduktion der Unterstützungsansätze auf keinen Fall zufrieden geben wird. Schon erst recht nicht nach dem so schön begründeten Ablehnungsschreiben vom 27. April 1921.

**Arbeitslosenfürsorge.** Das eidg. Arbeitsamt hat in Ausführung eines ihm gewordenen Auftrages, nachdem die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung abgelehnt worden war, endlich eine «Wegleitung» zu diesem Bundesratsbeschluss herausgegeben, die dieser Tage an alle Verbände und Kartelle verschickt worden ist. In der Einleitung wird gesagt:

- 1 dass der Bundesratsbeschluss nicht schablonenhaft, sondern individualisierend angewendet werden soll;

2. der Arbeitslose, wo dem nicht bindende Vorschriften entgegenstehen, durch die Unterstützung vor Not und Elend behütet werden soll;
3. die Arbeitslosenunterstützung öffentlich-rechtlicher Natur ist und nicht wegbedungen werden darf;
4. der Unterstützungsanspruch auch solchen Arbeitslosen zusteht, bei denen der Unternehmer nicht beitragspflichtig ist;
5. sich solche Arbeitslose, die auf Grund der Bestimmung des Bundesratsbeschlusses keinen Unterstützungsanspruch haben (Kranke, Verunfallte, Armengehörige) an die betreffenden Instanzen zu verweisen sind.

In der «Wegleitung» ist die Interpretation von Artikel 1, der bisher zu den meisten Beschwerden Anlass gab, so erfolgt, dass bei gutem Willen der Amtstellen die Arbeitslosen zu ihrem Recht kommen können, so dass eine Menge von Prozessen vermieden werden sollte. Wegen Ersparnissen bis 3000 Fr. für Mann bzw. Frau und bis 1500 Fr. pro Kind soll die «bedrängte Lage» nicht mehr in Abrede gestellt werden dürfen. Der *Ertrag* der Ersparnisse soll dagegen angerechnet werden.

Leider ist die Interpretation des *Artikels 2 betr. die berufsübliche Arbeitslosigkeit* nach wie vor offen. Eine Aufzählung der Berufe, die unter diese Bestimmungen fallen, wäre unbedingt am Platze gewesen, wenn man nicht unserer Auffassung beipflichten wollte, dass der Artikel 2 überhaupt für die gegenwärtige Krisenzeit nicht passt und ausser Kraft gesetzt werden müsste.

Für die *Unterstützung von Ausländern*, mit deren Heimatstaat keine besondern Abmachungen bestehen, wie das gegenwärtig mit Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg und Italien der Fall ist, bestehen besondere Bestimmungen, nach denen solche Ausländer Unterstützungen wie folgt beziehen können, sofern die Arbeitslosigkeit eine Kriegsfolge und der Unternehmer beitragspflichtig ist und sofern die Betroffenen vor 1914 mindestens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet haben:

- a) wenn die übliche Arbeitszeit um höchstens 40 % gekürzt wird, den vollen Betrag (Art. 21, Abs. 1) wie ihn ein Schweizer unter denselben Voraussetzungen erhalte;
- b) bei Kürzung der üblichen Arbeitszeit um mehr als 40 % oder gänzlicher Arbeitslosigkeit ein Drittel des Unterstützungsbetrages (Art. 21, Abs. 2) wie ihn der Schweizer unter denselben Voraussetzungen erhalte.

Die Unterstützung für Italiener beträgt pro Tag: bei einem Lohn bis 4 Fr. pro Tag Fr. 1.25, bei einem Lohn von 4—8 Fr., Fr. 2.50, bei einem Lohn von über 8 Fr., Fr. 3.75.

Die *Unterscheidungsmerkmale von teilweiser und gänzlicher Arbeitslosigkeit* sind in der «Wegleitung» allzu willkürlich. Als total arbeitslos gilt nur, wer während einer Zahltagsperiode gar nicht gearbeitet hat. So kommt es vor, dass in einem Betrieb die Arbeit während 14 Tagen ganz eingestellt, während in den folgenden 14 Tagen voll gearbeitet wird. In diesem Fall gilt die Vollarbeitslosigkeit. Im andern Betriebe wird wöchentlich drei Tage gearbeitet. Hier gilt nur teilweise Arbeitslosigkeit. In beiden Fällen sind die Arbeiter gleich hart getroffen.

Durch besondere Abmachung kann die Unterstützungsauszahlung auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit durch die Wohnsitzgemeinde erfolgen.

Die «Wegleitung» sagt, dass «ohne zwingende Gründe» auch bei teilweiser Arbeitslosigkeit Lohn und